

Zweites Ergänzungsblatt zu Band 74 der Schriftenreihe

Stand 1. 1. 2021

**Marburger**

# **Die Sozialversicherung**

18. Auflage

---

Zu den Seiten 10, 26, 32, 49, 61, 65–71, 73, 77, 79, 85,  
92, 95, 97, 99, 114, 119, 128, 129

---

**Zu Seite 10**

## **Das Wichtigste in Kürze**

- Von besonderer Bedeutung ist auch das Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz – GKV-BRG).
- Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung kommt  
Den gelben Schein, also die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Arbeitnehmern, soll es nur noch in digitaler Version geben. Arbeitnehmer müssen die Krankschreibung dann nicht mehr einreichen; Arbeitgeber rufen künftig bei den Krankenkassen elektronisch ab, von und bis wann die Arbeitsunfähigkeit dauert und wann die Entgeltfortzahlung ausläuft. Die Datenaustauschsysteme sollen bis 2021 bereit sein – ab 2022 dann gelten die neuen Regelungen.
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt den Referentenentwurf zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021 vor:  
Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2019) turnusgemäß angepasst. Die Werte werden – wie jedes Jahr – auf Grundlage klarer gesetzlicher Bestimmungen mittels Verordnung festgelegt.  
Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2021 zugrundeliegende Lohnentwicklung im Jahr 2019 (Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigung für Mehraufwendungen) betrug im Bundesgebiet 2,94 Prozent und in den alten Bundesländern 2,85 Prozent.
- Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus  
Der GKV-Spitzenverband arbeitet u.a. mit seinen Vertragspartnern an Lösungen, um die herausfordernde Situation mit dem Corona-Virus bestmöglich zu meistern. Alle aktuell gültigen diesbezüglichen Empfehlungen und Vereinbarungen stellt der Spitzenverband auf seiner Internet-Seite zusammen: [https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv\\_spitzenverband/presse/fokus/fokus\\_corona.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/fokus/fokus_corona.jsp).

**Zu Seite 26****Geänderte Sozialversicherungsentgeltverordnung (Fußnote 11)**

Die SVEV ist zuletzt durch Gesetz vom 29.11.2019 (BGBl. I S. 1997) geändert worden.

**Zu Seite 32****Neue Sachbezugswerte ab 1.1.2021**

Im Jahre 2021 sind im gesamten Bundesgebiet für Verpflegung monatlich 263 Euro monatlich anzusetzen. Das entspricht einem täglichen Beitrag von 8,76 Euro.

Im Einzelnen:

- Für Frühstück 55 Euro
- Für Mittagessen 104 Euro
- Für Abendessen 104 Euro

Der Wert einer Unterkunft beträgt im gesamten Bundesgebiet monatlich 237 Euro. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beläuft sich der Wert auf 201,45 Euro monatlich.

Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 4,16 Euro/m<sup>2</sup> monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 3,40 Euro/m<sup>2</sup> monatlich bewertet werden.

**Zu Seite 49****Studenten und Praktikanten**

Der BAföG-Bedarf für Studenten setzt sich ab Wintersemester 2020/21 wie folgt zusammen und ergibt somit einen BAföG-Höchstsatz von 861,00 Euro:

	Bei den Eltern	Nicht bei den Eltern
Grundbedarf	427 €	427 €
Wohnpauschale	56 €	325 €
KV-Zuschlag <sup>1</sup>	84 €	84 €
PV-Zuschlag <sup>1</sup>	25 €	25 €
BAföG-Höchstsatz	592 €	861 €

<sup>1</sup> KV = Krankenversicherung; PV = Pflegeversicherung; den Zuschlag gibt es nur, wenn man selbst beitragspflichtig versichert ist.

**Zu Seite 61****Neue Jahresarbeitsentgeltgrenze**

2021 beläuft sich die Höhe der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze auf 64.350 Euro bzw. 5.362,50 Euro im Monat. Die JAE-Grenze für Bestandsfälle beträgt 58.050 Euro bzw. monatlich 4.837,50 Euro.

**Zu Seite 65–71****Bezugsgröße**

Die Bezugsgröße beläuft sich 2021 im Westen auf 3.290 Euro monatlich und jährlich auf 39.480 Euro; im Osten 3.115 Euro monatlich und 37.380 Euro jährlich.

**Zu Seite 73****Höhe der Beiträge**

Der Referentenentwurf zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021 liegt vor. Die Sozialversicherungsbeiträge für 2021 stehen noch nicht fest. Es gibt aber eindeutige Tendenzen.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung für 2021 soll um 0,2 Punkte auf 1,3 Prozent steigen (Vereinbarung von Gesundheitsminister Jens Spahn und Finanzminister Olaf Scholz).

Mit der "Sozialgarantie 2021" (Eckpunkt des Konjunkturprogramms der Bundesregierung) werden die Sozialversicherungsbeiträge bis 2021 bei maximal 40% stabilisiert. Darüber hinausgehende Finanzbedarfe sollen aus dem Bundeshaushalt gedeckt werden.

Mit den derzeitigen geplanten Werten würde der Gesamtsozialversicherungsbeitrag im Jahr 2021 mit 39,95 Prozent unterhalb der 40-Prozent-Marke liegen.

- 18,6 Prozent für die gesetzliche Rentenversicherung
- 2,40 Prozent für die Arbeitslosenversicherung
- 3,05 Prozent für die gesetzliche Pflegeversicherung
- 14,6 Prozent für die gesetzliche Krankenversicherung
- Beitragssätze zur Sozialversicherung 2021
- Werte (geplant)
- Krankenversicherung 14,60%

Beim allgemeinen Beitragssatz gibt es eine verbindliche Beitragsuntergrenze von 14,6 Prozent (Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 7,3 Prozent).

Beim ermäßigten Beitragssatz gibt es eine verbindliche Beitragsuntergrenze von 14,0 Prozent (Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 7,0 Prozent).

Den einkommensabhängigen Zusatzbeitrag der Arbeitnehmer kann die Krankenkasse selbst festlegen.

Seit dem 1. Januar 2019 werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in gleichem Maße von Arbeitgebern und Beschäftigten bzw. bei Rentnern von Rentenversicherung und Rentnern getragen. Der bisherige Zusatzbeitrag wird damit paritätisch finanziert.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung für 2021 soll um 0,2 Punkte auf 1,3 Prozent steigen (Vereinbarung von Gesundheitsminister Jens Spahn und Finanzminister Olaf Scholz). Er ist eine Richtgröße für die Krankenkassen bei der Festlegung ihrer individuellen Zusatzbeitragssätze.

#### Allgemeiner Beitragssatz

- Arbeitnehmer: 7,30% + X/2
- Arbeitgeber: 7,30% + X/2
- Ermäßigter Beitragssatz
- 14,0% + X
- Arbeitnehmer: 7,00% + X/2
- Arbeitgeber: 7,00% + X/2
- Pflegeversicherung 3,05%

Durch das Pflegeversicherungs-Beitragssatzanpassungsgesetz 2019 wurde der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung zum 01.01.2019 um 0,5 Prozentpunkte angehoben.

Mit der Anhebung des Beitragssatzes soll die Finanzierung der geplanten Mehrausgaben für die laufende Legislaturperiode und somit Beitragssatzstabilität bis 2022 sichergestellt sein. Ob diese Aussagen nach den Auswirkungen des Corona-Virus noch gilt, bleibt abzuwarten.

In Sachsen bestehen in der Pflegeversicherung bei der Beitragsverteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer Unterschiede zu den anderen Bundesländern. Die Arbeitnehmer zahlen in Sachsen einen höheren Anteil als die Arbeitgeber.

- Arbeitnehmer: 1,525%
- Arbeitgeber: 1,525%
- Besonderheit in Sachsen:
- Arbeitnehmer: 2,025%
- Arbeitgeber: 1,025%
- Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung
- (kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben)
- Den Beitragszuschlag trägt der Arbeitnehmer allein.
- Beitragssatz Arbeitnehmer mit Beitragszuschlag (außer Sachsen):  
1,525% + 0,25% = 1,775%
- Beitragssatz Arbeitnehmer mit Beitragszuschlag (nur in Sachsen):  
2,025% + 0,25% = 2,275%
- 0,25%
- Rentenversicherung 18,60 %

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 28.11.2018 wird der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf mindestens 18,6 und höchstens 20 Prozent begrenzt. Für 2020 bleibt der Satz bei 18,6%. Das Bundeskabinett hat am 18.11.2019 den Rentenversicherungsbericht 2019 beschlossen. Danach bleibt der Beitragssatz bis zum Jahr 2024 stabil bei 18,6 Prozent.

- Arbeitnehmer: 9,30%
- Arbeitgeber: 9,30%
- Knappschaftliche Rentenversicherung 24,70%

Die Arbeitnehmer zahlen den gleichen Prozentsatz, wie in der allgemeinen Rentenversicherung. Die Arbeitgeber müssen den Rest bezahlen. Es besteht also keine Gleichverteilung in der Knappschaftlichen Rentenversicherung.

- Arbeitnehmer: 9,30%
- Arbeitgeber: 15,40%

Die **Beitragsbemessungsgrenze** beläuft sich für die **Renten- und Arbeitslosenversicherung 2021** auf 7.100 monatlich im Westen. Jährlich beträgt sie im Westen 85.200 Euro. Im Osten sind es 3.115 Euro monatlich und 80.400 Euro jährlich. Die **Beitragsbemessungsgrenze** beläuft sich für die **Kranken- und Pflegeversicherung 2021** – in den alten und neuen Bundesländern auf 4.837,50 Euro monatlich. Jährlich beträgt sie 58.050 Euro.

**Zu Seite 77**

### **Beitragsberechnung Rentenversicherung bei behinderten Menschen**

Die Bezugsgröße beläuft sich 2021 im Westen auf 3.290 Euro monatlich und jährlich auf 39.480 Euro. Im Osten 3.115 Euro monatlich und 37.380 jährlich. 20% der monatlichen Bezugsgröße machen im Westen 658 Euro und im Osten 623 Euro aus. 80 % entsprechen im Westen 2.632 Euro und im Osten 2.492 Euro.

**Zu Seite 79**

### **Die Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung**

(Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV) wurde zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248).

## **Zu Seite 85**

### **Gesamteinkommen**

Ein Siebtel der Bezugsgröße beläuft sich 2021 auf 470 Euro monatlich.

## **Zu Seite 92**

### **Jahresarbeitsentgeltgrenze**

2021 beläuft sich die Höhe der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze auf 64.350 Euro bzw. 5.362,50 im Monat. Die JAE-Grenze für Bestandsfälle beträgt 58.050 Euro bzw. monatlich 4.837,50 Euro.

### **Gesetzlich vorgesehene Versicherungsfreiheit in anderen Fällen**

§ 6 Abs. 1 SGB V wurde zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328). Versicherungsfrei sind nun nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a SGB V auch nicht-deutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben.

## **Zu Seite 95**

### **Befreiung von der Versicherungspflicht**

§ 8 Abs. 1 SGB V wurde zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328). Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2a SGB V wird nun auch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wer versicherungspflichtig wird durch Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit während einer Freistellung nach § 3 des Pflegezeitgesetzes oder der Familienpflegezeit nach § 2 des Familienpflegezeitgesetzes; die Befreiung erstreckt sich nur auf die Dauer einer Freistellung oder die Dauer der Familienpflegezeit.

## **Seite 97**

### **Freiwillige Mitglieder**

2021 beläuft sich der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße auf 36,56 Euro. Dies entspricht einem Monatsbetrag von 1.096,80 Euro.

Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, gilt als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Bemessungsgrenze, also 161,25 Euro. Bezogen auf den Monat sind dies 4.837,50 Euro. Mindestens ist aber der vierzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen, 2021 also 82,25 Euro (monatlich 2.467,50 Euro).

Solange das Mitglied Nachweise über die beitragspflichtigen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht vorgelegt hat, sind 161,25 Euro bzw. 4.837,50 Euro monatlich maßgebend.

Bei ruhendem Leistungsanspruch während eines Auslandsaufenthaltes sind 10% der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen. 2021 sind dies 329 Euro. Das gilt bundesweit.

**Zu Seite 99**

### **Arbeitgeberzuschuss**

Die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 2021 4.837,50 Euro im Monat. Der Höchstbeitrag und der Zuschuss (Hälfte des Höchstbeitrages) belaufen sich 2021 auf 706,28 Euro bzw. 353,14 Euro bei Anwendung von 9/10 des Beitragssatzes sind 317,82 Euro maßgebend.

**Zu Seite 114**

### **Höchstbetrag des Regelentgelts**

2021 darf das Regelentgelt 161,25 Euro pro Kalendertag (Monat: 4.837,50 Euro) nicht übersteigen.

### **Beiträge zur Arbeitsförderung**

Auf die Anmerkungen zu Seite 73 wird verwiesen.

**Zu Seite 119**

### **Min. Beitragsbemessungsgrundlage behinderte Menschen**

Hier sind 2021 im Westen Deutschland 658 Euro und in den neuen Bundesländern 623 Euro monatlich maßgebend.

**Geringverdiener (§ 346 Abs. 2 SGB III)**

Ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße machen im Westen 2021 658 Euro und in den neuen Bundesländern 623 Euro aus.

**Zu Seite 128****Familienversicherung (§ 10 SGB V)**

Versichert sind der Ehegatte und die Kinder sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (2021: 470 Euro – gilt im gesamten Bundesgebiet) überschreitet.

**Zu Seite 129****Fußnote 100**

2021: 5.362,50 Euro; bei so genannten Bestandsfällen: 4.837,50 Euro – alte und neue Bundesländer.